

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1. Bei Bestellungen der BKW Anlagentechnik GmbH (nachfolgend „Besteller“) von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend auch „Auftragnehmer“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Diese AEB gelten nicht, wenn der Lieferant ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Lieferungen inkludieren Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer (nachfolgend auch Lieferant) die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AEB gelten auch für Werkleistungen.

1.2. Der Besteller hält sich 2 Kalenderwochen an seine Bestellung gebunden. Der Auftragnehmer hat die Bestellung nach Eingang innerhalb dieser Frist schriftlich anzunehmen (Auftragsbestätigung). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

1.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen/Leistungsbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

1.4. Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Diese müssen in der Bestellung oder einem gesonderten Vertrag vereinbart sein.

1.5. Haben Besteller und Lieferant einen Rahmenvertrag geschlossen, gelten die AEB, sofern nichts anderes vereinbart, in der zum Zeitpunkt der unter dem Rahmenvertrag getätigten Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.

2. Vertragsschluss und Vollständigkeit

2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

2.2. Als Vertragsgrundlage gelten in folgender Rangfolge:
/ im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen der Parteien,
/ die Bestellung inkl. der beigefügten Anlagen,
/ diese AEB nebst Anlagen.

2.3. Vollständigkeit: Durch den Vertragspreis (bzw. Angebotspreis, wenn durch Vertrag unverändert) sind sämtliche zu Erstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Lieferungen, Arbeiten sowie Herstellungs- und Planungsleistungen abgegolten. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, das heißt Leistungen und Nebenleistungen, die erforderlich sind, um die Lieferungen und Leistungen funktionsfähig gemäß dem vertraglich vereinbarten Erfolg herzustellen, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsbeschreibung/-verzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind. Unvollständigheiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend zu lösen, dass eine den Vorschriften des Vertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet ist.

3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

3.1. Die Weitergabe von Aufträgen durch den Lieferanten an bzw. die Erbringung seiner geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Der Besteller wird diese Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern.

3.2. Ein Verstoß des Lieferanten gegen 3.1 stellt eine schwere Vertragsverletzung dar.

3.3. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4. Sicherheiten

4.1. Soweit in der Bestellung bzw. im Vertrag die Stellung einer Sicherheit vereinbart ist und keine anderweitigen Bestimmungen diesbezüglich getroffen sind, kann der Besteller auf Verlangen gemäß den nachfolgenden Regelungen sowohl bei Vorauszahlungen und/oder für die Vertragserfüllung und/oder für die Rechte bei Mängeln eine angemessene Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer vom Besteller akzeptierten Bank oder eines Kreditversicherers vom Lieferanten auf dessen Kosten verlangen.

4.2. Die Bankbürgschaften lauten in Euro und schließen bei abzuschließenden Vorauszahlungen die Umsatzsteuer mit ein, sofern nicht das Reverse-Charge Verfahren Anwendung findet.

4.3. Die Kosten für die Sicherheiten trägt der Auftragnehmer. Eine Verzinsung durch den Besteller erfolgt nicht.

4.4. Bürgschaften müssen unbedingt, unbefristet, unwiderruflich und selbstschuldnerisch abgegeben werden. Die Bürgschaften haben den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 und 772 BGB zu enthalten; dabei gilt der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Lieferanten. Für Bürgschaften sind die Formulare des Bestellers zu verwenden.

5. Freiheit von Schutzrechten

5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

5.2. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

6. Nutzungsrechte

6.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das einfache, nichtausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare, und zeitlich unbegrenzte Recht,

6.1.1. seine Lieferungen und Leistungen, die Gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, sowie die Embedded Software und anderer Software, die gegebenenfalls vertragsgemäß bereitzustellen ist, sowie die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen oder der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden ein derartiges Nutzungsrecht zu verschaffen;

6.1.2. das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 6.1.1 an Endkunden des Bestellers zu unterlizenzieren;

6.1.3. Endkunden das Nutzungsrecht gemäß 6.1.1 einzuräumen; soweit dies jeweils zur

vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen und Leistungen erforderlich ist.

6.1.4. Embedded Software i.S.d. Ziffer 6 ist Software, die für den Betrieb der vertraglichen Produkte erforderlich ist, in die Produkte eingebettet ist und als Bestandteil der Produkte geliefert wird;

6.1.5. Gewerbliche Schutzrechte i.S.d. Ziffer 6 sind (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und unregistriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen weltweiten Schutzes;

6.2. Der Besteller ist zusätzlich zu dem in Absatz 6.1 eingeräumten Recht berechtigt, seinen Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen bzw. des Nutzungsrechtes zu gestatten.

6.3. Alle von dem Besteller derart gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

6.4. Der Lieferant überträgt dem Besteller die vollumfänglichen Nutzungsrechte an allen gewerblichen Schutzrechten an den Produkten, die aus Lieferungen und Leistungen gemäß diesem Vertrag entstehen. Der Lieferant willigt außerdem ein, auf Anfrage des Endkunden und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem Endkunden (bzw. dessen Konzerngesellschaften) das vollständige Eigentum an den gewerblichen Schutzrechten zu verschaffen.

7. Ausführung

7.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach der Bestellung auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

7.2. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

7.3. Der Besteller hat das Recht, die Ausführung der Leistung zu überwachen, soweit dies zur Prüfung, ob die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten werden, notwendig ist. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.

7.4. Der Besteller ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Ziffern 7.1, 7.2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Besteller ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.

8. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

8.1. Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Werkleistungen auf deren Abnahme an.

8.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung oder wenn der Lieferant vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann, ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.3. Für die schuldhaft überschreitung von vereinbarten und mit einer Vertragsstrafe gekennzeichneten Zwischenterminen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine und Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.

8.4. Für die schuldhaft überschreitung des Liefertermins bei Kaufverträgen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

8.5. Für die schuldhaft überschreitung des Gesamtfertigstellungs-termins bei Werkverträgen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

8.6. Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung von Zwischenterminen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme, der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung begrenzt.

8.7. Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung des Liefertermins bei Kaufverträgen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

8.8. Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins bei Werkverträgen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt (Vertragsstrafen auf Zwischentermine werden angerechnet, d.h. die gesamte Vertragsstrafe übersteigt insgesamt nicht 5% der Nettoabrechnungssumme).

8.9. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8.10. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

8.11. Im Falle der einvernehmlichen Fortschreibung von pönalisierten Terminen gilt das Vertragsstrafversprechen entsprechend für die neuen Termine.

8.12. Neben der Vertragsstrafe kann der Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche geltend machen. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet. Der Lieferant hat das Recht einen geringeren Schaden als die in hiervor genannte Vertragsstrafe nachzuweisen.

9. Änderungen und Zusätze der Bestellung

9.1. Nicht vertraglich vereinbarte Leistungen, die sich durch eine Änderung während der

Ausführung ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers auszuführen, sofern sein Betrieb hierauf eingerichtet ist und ihm die Ausführung zumutbar ist. Leistungsänderungen sind definiert als geänderte Leistungen; zusätzliche Leistungen; Änderungen der Leistungsumstände, der Lieferzeit, der Ausführungsfristen sowie ein Wegfall von Teilen des Liefer- und Leistungsumfanges.

9.2. Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Änderungen oder Zusätze in einer schriftlichen Änderungsmittelteilung anzuzeigen und erst nach Bestätigung durch den Besteller auszuführen.

9.3. Eine Preisanpassung bei Änderungen und Zusätzen erfolgt auf Grundlage der Preis-/Rabattbasis der ursprünglichen Bestellung und soll vom Auftragnehmer mit dem Besteller möglichst vor Beginn der Ausführung schriftlich vereinbart werden.

9.4. Vereinbarte Liefer- bzw. Vertragstermine bleiben unberührt, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich auf den objektiv erforderlichen zeitlichen Mehrbedarf schriftlich hingewiesen hat.

9.5. Die auf Grund von Änderungen oder Zusätzen des Vertragsgegenstandes erbrachten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers unterliegen den Bestimmungen der ursprünglichen Bestellung.

10. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung, usw.

10.1. Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

10.2. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer nur zur Ausführung seiner vertraglichen Pflichten nutzen und, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

10.3. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält der Besteller die Eigentums- und Urheberrechte. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11. Materialbeistellungen

11.1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

11.2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen oder Material durch den Lieferanten wird nur im Auftrag des Bestellers vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12. Verpackung, Abfallentsorgung

12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll ausreichenden Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim Besteller oder von einem vom Besteller beauftragten Unternehmer ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Eventuelle Leihverpackungen erhält der Auftragnehmer unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.

12.2. Mit der Lieferung zusammenhängende Abfälle verwertet und beseitigt der Auftragnehmer auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Anfalls auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG auf Wunsch des Bestellers zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Versicherungen

13.1. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für sämtliche Lieferungen eine Transportversicherung mit einer Deckung in Höhe des Lieferwertes vorzuhalten.

13.2. Der Auftragnehmer hat für die Vertragsdauer mit dem Besteller auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für die Unternehmenstätigkeit geeigneten Deckungssumme für Personenschäden und für Vermögensschäden sowie Sach- und sonstige Schäden vorzuhalten.

13.3. Der Abschluss der Transportversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Besteller spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

14. Eingangsprüfungen

14.1. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss nicht verpflichtet.

14.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemätem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Der Besteller führt seine Untersuchungspflicht innerhalb von fünf Werktagen nach Wareneingang durch. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig angezeigt, wenn sie innerhalb von 1

Kalenderwoche ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

15. Gefahrenübergang, Versand, Erfüllungsort

15.1. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterm® 2020 DDP „Baustelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Als „Baustelle“ ist das jeweils betreffende Projekt (samt Projektnummer und Projektbezeichnung) gemeint. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

15.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse und dem benannten dortigen Ansprechpartner über.

15.3. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

15.4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

16. Abnahme

16.1. Bei einer Erbringung von Werk- bzw. Bauleistungen als Vertragsgegenstand erfolgt eine förmliche Abnahme gemäß § 640 BGB. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten sowie die Abnahmefiktion des § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Auch die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Besteller zur Fortführung bzw. Fertigstellung des Werks oder zur Prüfung der Vertragsgemäßheit gilt nicht als Abnahme.

16.2. Teilabnahmen finden nur statt, wenn dies zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart worden ist.

16.3. Der Besteller wird die Leistungen des Auftragnehmers abnehmen, wenn die vertraglich festgelegten Leistungen vollständig und ohne wesentliche Mängel erbracht worden sind. Der Besteller wird seine Mitwirkung, sofern diese für die Abnahme erforderlich ist, nicht willkürlich versagen. Der Besteller und der Auftragnehmer werden über die Beseitigung der unwesentlichen Mängel schriftlich einvernehmen erzielen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, behält sich der Besteller seine weiteren Rechte vor.

16.4. Der Besteller ist berechtigt, die Leistung des Auftragnehmers bereits vor der Abnahme zu nutzen, um deren Mangelfreiheit bzw., soweit dies nicht anders möglich ist, auch die Mangelfreiheit bzw. Funktionsfähigkeit der Leistungen Dritter, die in Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers stehen, zu prüfen. Die Benutzung vor Abnahme stellt weder eine Abnahme dar noch gehen Schutzpflicht und Gefahr dadurch auf den Besteller über.

17. Sonderkündigungsrecht, Rücktritt

17.1. Der Besteller kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist nicht den Nachweis erbringt, dass der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen über ein Qualitätsmanagementzertifikat nach der DIN EN ISO 9001 oder gleichwertigen Norm verfügen.

17.2. Ein Sonderkündigungsrecht des Bestellers besteht bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Auftragnehmers gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

17.3. Im Falle der Kündigung nach Ziffer 17.1 und 17.2 sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Der Besteller kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

18. Teilkündigung

Der Besteller hat das Recht, bei Vorliegen der Kündigungs Voraussetzungen auch Teilkündigungen zu erklären. Diese können auch für nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung erfolgen.

19. Rechnungen

Wir benötigen eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UstG. Sämtliche Lieferdokumente (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Einsatzscheine, Rechnungen und Ihr sonstiger Schriftverkehr) müssen unsere Bestellnummer und Kostenstelle enthalten. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Ebenfalls nicht zahlbar sind Rechnungen, wenn diese nicht ordnungsgemäß und prüffähig sind. Dies gilt insbesondere, wenn jeweils geforderte Dokumente nicht oder unzureichend vorliegen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

20. Zahlungen

20.1. Sämtliche Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Skontoregelung gilt auch für Teil- oder Abschlagszahlungen.

20.2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht bzw. abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

20.3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Wenn nach Annahme der Schlusszahlung, insbesondere im Zuge der örtlichen und überörtlichen Prüfung, Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den danach zustehenden Betrag zu erstatten. Er kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

20.4. Ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen zu verlangen, sind diese auf 90% des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung beschränkt.

21. Mängelhaftung

21.1. Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen mängelfrei zu erbringen.

21.2. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen fünf Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Frist mit Eingang der Gesamtlieferung bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse, bei Erbringen von Werken und oder Leistungen mit Abnahme der Gesamtleistung.

21.3. Wenn Mängel vor oder bei Eingang der Gesamtlieferung bzw. bei Abnahme der Gesamtleistung festgestellt werden oder während der in 21.2 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

21.4. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzender angemessener Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

21.5. Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eines eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und den Auftragnehmer vor einer Nachbesserung von dem Mangel und dem drohenden Schaden mündlich oder schriftlich unterrichtet.

21.6. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf die in Ziffer 21.2 genannten Verjährungsfristen.

21.7. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

21.8. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung vorbehaltslos neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 21.2 genannte Frist erneut zu laufen.

21.9. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr und alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung berechtigter Mängelansprüche entstehenden Kosten, insbesondere für die Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände, Transport-, Arbeits-, Material-, Ein- und Ausbaurkosten sowie Bearbeitungskosten des Bestellers.

21.10. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller nur, wenn dieser erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

21.11. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

21.12. Zeigt sich ein gleichartiger Mangel an mindestens fünf Liefergegenständen des Auftragnehmers aus allen mit ihm geschlossenen Verträgen innerhalb einer rollierenden Frist von 18 Monaten, liegt ein Serienmangel vor. Im Fall eines Serienmangels ist der Auftragnehmer auf seine Kosten verpflichtet, sämtliche dieser Liefergegenstände, unabhängig davon, ob sich der Mangel bei diesen konkret zeigt, zu untersuchen und so zu ändern, dass der Serienmangel zukünftig ausgeschlossen ist. Diese Pflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Serienmangel nicht zu vertreten hat.

21.13. Auf die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln finden die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung Anwendung.

22. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Eine Forderungsabtretung oder Verpfändung durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

23. Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftragnehmers zulässig.

24. Ergänzende Bestimmungen

Vom Lieferanten sind die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der Lieferant den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) Folge zu leisten. Der Besteller behält sich das Recht vor, bei Verdacht von Verstößen, zu den üblichen Bürozeiten und mit einer Ankündigungsfrist von drei Werktagen Stichproben bei dem Lieferanten bzw. Nachunternehmern durchzuführen und gegebenenfalls Einbehalte oder Vertragsstrafen zu fordern. Der Besteller muss hierbei die Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten bzw. des Nachunternehmers berücksichtigen.

25. Leistungsminderungen

Entfall von Leistungen bzw. Reduzierungen der Auftragssumme berechtigen nicht zur Forderung von entgangenem Gewinn.

26. Umkehr der Steuerschuld

Bei den vorgenannten Leistungen handelt es sich um eine sogenannte Bauleistung, für die der Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG gilt. Eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes ist vom AN vorzulegen.

Die Umsatzsteuer ist somit vom Leistungsempfänger beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Es gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Bei Rechnungsstellung bitte die Originalrechnung ohne USt. und entsprechendem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft an den AG senden.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Projektvertrages oder der beigefügten Anhänge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch wirksame und durchführbare Regelungen, die dem wirtschaftlichen gewollten Rahmen des Projektvertrages am nächsten kommen, zu ersetzen.

28. Gerichtsstand, anwendbares Recht

28.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers; nach Wahl des Bestellers aber auch der Sitz des Auftragnehmers oder der Erfüllungsort. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

28.2. Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UNKaufrechtes vom 11. April 1980.